

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für das „Haus des Gastes“ im Luftkurort Hörste
vom 27. November 2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) i.V.m. den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 15. November 2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Haus des Gastes“ im Luftkurort Hörste beschlossen:

§ 1

Das Haus soll wesentlich dazu beitragen, den Fremdenverkehr im heimischen Raum zu beleben und zu fördern.

Die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen des Hauses stehen den Gästen sowie allen Einwohner/-innen der Stadt Lage zur Verfügung. Sollte eine Nutzung der Räumlichkeiten über die Gästeveranstaltungen hinaus möglich sein, kann die Stadt den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen, im Einzelfall auch auswärtigen oder überörtlichen Verbänden, für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Schulungskursen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen die Benutzung von Räumlichkeiten im „Haus des Gastes“ gestatten. Für die Durchführung bestimmter Veranstaltungen kann die Stadt Lage ein nach § 7 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheben.

Auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Veranstaltungen, bei denen auch alkoholische Getränke zum Ausschank gelangen, sollen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Der Ausschank sollte dann von einem Gastwirt/ einer Gastwirtin aus der Stadt Lage, dem/der die hierfür erforderliche Konzession erteilt ist, vorgenommen werden, ersatzweise von dem Veranstalter/der Veranstalterin, der/die rechtzeitig alle gesetzlichen erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen ordnungsrechtlichen Genehmigungen einzuholen hat. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, die Nachtruhe in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr einzuhalten und die Nachbarn nicht zu stören. Veranstaltungen von Privatpersonen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung kann der städtische Beauftragte ein Hausverbot erteilen.

§ 3

Dem Veranstalter/der Veranstalterin obliegt das Ein-, Um- und Ausräumen von Tischen und Stühlen in den überlassenen Räumlichkeiten, und zwar im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten der Stadt. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung die benutzten Räume in einem aufgeräumten und besenreinen Zustand zu verlassen. Die Kücheneinrichtungen sind gereinigt zu übergeben. Benutztes Geschirr und

Gläser sind zu spülen und in den hierfür vorhandenen Schränken abzustellen, die Aschenbecher sind zu säubern.

Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden 25,00 EUR erhoben.

Für die Beseitigung der Abfälle müssen die von der Stadt angebotenen Müllsäcke bzw. Müllcontainer verwendet werden. Die Stadt sorgt für den Abtransport.

Den Anweisungen des städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 4

Anträge auf Bereitstellung von Räumen nach §§ 1 und 2 sind rechtzeitig schriftlich an die Stadt zu stellen.

Das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Benutzer/der Benutzerin wird durch Vertrag geregelt. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Bestandteile des Vertrages.

§ 5

Es wird erwartet, daß Gäste und die Benutzer/-innen stets darauf bedacht sind, die ihnen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

Ruhe und Ordnung im Haus sind zu wahren. Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

Es ist nicht gestattet, Tiere in das Haus mitzubringen. Im Sportraum darf nicht geraucht werden. Das Rauchverbot kann auch für andere Räume vorgeschrieben werden. Die Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§ 6

Der/die von der Stadt Beauftragte übt das Hausrecht aus. Bei Verletzung dieser Benutzungsordnung kann den Verursacher/-innen Hausverbot erteilt werden. Vereine, Verbände und Gruppen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten es und Ersatz der entstandenen Aufwendungen. Über die Dauer des Hausverbotes entscheidet im Einzelfall die Stadt.

§ 7

Das Nutzungsentgelt wird pro Tag unbeschadet der Dauer der Veranstaltung wie folgt festgesetzt:

		Saal	sonst. Räume
1.	ohne Küchenbenutzung		
	a) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 von örtlichen Vereinen,	30,00 EUR	15,00 EUR

		Saal	sonst. Räume
	Verbänden und Gruppen, soweit ein Entgelt erhoben wird		
	b) wie a) von auswärtigen Vereinen Verbänden und Gruppen	50,00 EUR	30,00 EUR
2.	Mit Küchenbenutzung		
	a) Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 von örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen, soweit ein Entgelt erhoben wird	50,00 EUR	30,00 EUR
	b) wie a) von auswärtigen Vereinen Verbänden und Gruppen	75,00 EUR	50,00 EUR
3.	Veranstaltungen nach § 2 einschl. Küchenbenutzung	75,00 EUR	50,00 EUR

Veranstaltungen in Verantwortung der Stadt, von karitativen Verbänden und zur Förderung des Fremdenverkehrs sind von dieser Regelung ausgenommen.

Für besondere Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittspreis erhoben wird, kann die Stadt das Entgelt im Einzelfall abweichend von Ziff. 1 - 3 festsetzen.

Von der Erhebung des Entgeltes kann in Ausnahmefällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Mit Zahlungen des Entgeldes sind die Nebenkosten (z.B. für Heizung, Strom, Wasser) abgegolten. Ist eine außergewöhnliche Reinigung der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung erforderlich, hat der Benutzer/ die Benutzerin diese Kosten gesondert zu tragen.

Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig und zahlbar.

§ 8

Der Benutzer/ die Benutzerin stellt die Stadt Lage sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm/ihr oder dritter Seite aus Anlaß der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 9

Der Benutzer/ die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Lage durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten, den Einrichtungen und den Zugangswegen entstehen. Zerbrochene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Stadt Lage zu ersetzen. Die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur kann von der Stadt nach ihrer Entscheidung auf Kosten des Benutzers durchgeführt werden. Entstandene Schäden sind bei der Stadt unverzüglich zu melden.

Auf Verlangen der Stadt Lage ist der Benutzer/ die Benutzerin verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber vor der Veranstaltung der Stadt vorzulegen.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lage, den 27. November 2001

Stadt Lage

Der Bürgermeister

(Siekmöller)